OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050462/2/BL**

Datum: **Linz, 11. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.06.2026 GZ: BHROVet-2026-157923/11-LP, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Dauerbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Sachverhalt**:

I.1. Der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), vertreten durch dessen gewählten Präsidenten C__ und rechtsfreundlich vertreten durch Mag. B__, stellte mit Schreiben vom 02.05.2026 (eingelangt am 04.05.2026) bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) einen „Antrag auf Bewilligung der Verwendung von Tieren bei einer sonstigen Veranstaltung gem. §§ 23, 28 Abs. 1 TSchG". Im Einzelnen wurde dabei der Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung am 13.06.2026 „Clubschau-A__ direkt betreute Rassen 2026" von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Veranstaltungsort D__ in E__ gestellt (unter Punkt 12.1.) und weiters wurde der Antrag „auf Genehmigung der oben bezeichneten Veranstaltung Clubschau – A__ direkt betreute Rassen" als Dauerbewilligung gem. § 28 Abs. 1 TSchG (unter Punkt 12.2.) gestellt. Begründet wurde der Antrag auf Dauerbewilligung damit, dass der Antragsteller auch zukünftig diese Veranstaltung am D__ in E__ abhalten möchte, da dieser Veranstaltungsort gut geeignet ist (Parkmöglichkeiten, Ausstattung, Lage, Auslauf).

I.2. Mit E-Mail vom 05.05.2026 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer das standardmäßig in Verwendung stehende Formular „BH/E-11" auszufüllen. Diesem Ersuchen ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen und hat mit E-Mail vom 05.05.2026 unter anderem mitgeteilt, dass keine Formularpflicht bestehe und sämtliche Angaben im Antrag bereits enthalten seien.

I.3. Mit Schreiben vom 28.05.2026 erging von der belangten Behörde ein Verbesserungsauftrag, mit dem der Beschwerdeführer unter anderem aufgefordert wurde, bis spätestens 03.06.2026 eine „genaue Auflistung sämtlicher an der Rassehundeschau bzw. an den Rassehundeschauen teilnehmenden Hunde zu übermitteln". Weiters wurde verlangt, dass folgende Daten der teilnehmenden Tiere übermittelt werden: Name und / oder Chipnummer, gegebenenfalls Rasse, Angabe der Haltungsadresse jedes Tieres und Angaben zum jeweiligen Tierhalter.

I.4. Der Beschwerdeführer erstattete mit Schreiben vom 29.05.2026 eine Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag und verwies dabei unter anderem auf § 4 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, wonach der Veranstalter ein Register zu führen hat, welches die Wohn- und Bestandsadressen der Aussteller sowie die Art und Anzahl der angemeldeten Tiere zu enthalten hat. Mitgeteilt wurde dazu vom Beschwerdeführer, dass ein solcher Ausstellungskatalog unmöglich am 03.06.2026 zur Verfügung gestellt werden könne, da der Meldeschluss erst am 09.06.2026 stattfinde. Der Katalog werde danach erstellt und der Behörde zeitnah zur Veranstaltung übermittelt.

I.5. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 05.06.2026, GZ: BHROVet-2026-157923/11-LP, wurde sodann von der belangten Behörde mit Spruchpunkt 1. die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Verwendung von 160 Rassehunden bei der Veranstaltung am 13.06.2026 unter Auflagen erteilt. Mit Spruchpunkt 2. wurde der Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Dauerbewilligung als unzulässig zurückgewiesen. Begründend verwies die belangte Behörde diesbezüglich auf § 28 Abs. 1 und 2 TSchG, wonach eine Auflistung aller mitgeführten Tiere erforderlich ist und der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag vom 28.05.2026 nicht nachgekommen ist.

I.6. Mit Schreiben vom 07.07.2026 erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides vom 05.06.2026, mit dem der Antrag auf Dauerbewilligung als unzulässig zurückgewiesen wurde. Beanstandet wurde unter anderem, dass durch die fehlende Sachentscheidung das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden sei. Der Bescheid enthalte zudem keine Begründung und sei aus diesem Grund rechtswidrig. Die Begründung der belangten Behörde sei „geradezu widersinnig", eine „völlige Scheinbegründung und reine Behördenwillkür". Bis zum Nennschluss und somit wenige Tage vor der Veranstaltung könne man nicht wissen „wer von woher zur Veranstaltung anreisen wird". Angemerkt wurde weiters, dass das Ermessen willkürlich ausgeübt wurde. Wenn die Behörde verlangt, dass der Beschwerdeführer angibt, welche und wo gehaltenen Tiere zur Ausstellung kommen werden, dann sei dies faktisch unmöglich.

II. **Beweiserhebung, Beweiswürdigung**:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt abschließend und schlüssig aus der Aktenlage ergibt. Eine weitere Klärung der Rechtssache ist durch eine mündliche Verhandlung gegenständlich nicht zu erwarten, zumal die Argumente bereits schriftlich hinreichend dargelegt wurden und auch keine ergänzenden Sachverhaltsermittlungen erforderlich sind. Einem Entfall der Verhandlung steht zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 21/2025, lauten:

Bewilligungen

§ 23. (1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.

2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.

3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.

4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern. […]

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, ausgenommen es handelt sich um

1. Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, oder

2. Veranstaltungen, die unter veterinärbehördlicher Aufsicht stehen, oder

3. Präsentationen der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder der Zollwache oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder

4. Prüfungen von österreichischen Verbänden oder Vereinen.

Eine Bewilligung der Verwendung oder Mitwirkung kann von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden, auch als Dauerbewilligung erteilt werden. In einem solchen Fall gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet und ist die jeweilige Verwendung oder Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, anzuzeigen. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 23 Z 5 richtet sich nach dem jeweiligen Veranstaltungsort.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss mindestens sechs Wochen vor dem Tag der geplanten Veranstaltung bei der Behörde einlangen und hat eine Auflistung aller mitgeführten Tiere (Arten und Anzahl) zu enthalten und die Haltung der Tiere sowie die Art ihrer Verwendung darzulegen.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat für nach Abs. 1 bewilligungspflichtige Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen unter

Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Meldung, Dauer, Haltung der Tiere während der Veranstaltung sowie Aufzeichnungsverpflichtungen zu erlassen.
(4) Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Bei Veranstaltungen, die verboten sind oder die ohne die erforderliche Genehmigung oder in einer nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechenden Art und Weise abgehalten werden, kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Vorweg ist festzuhalten, dass § 28 Abs. 1 TSchG grundsätzlich auf das Bewilligungsregime des § 23 TschG verweist und somit festlegt, dass bei einer Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (so wie auch den gegenständlichen Hundeschauen) eine Bewilligung erforderlich ist.
Nach § 23 Abs. 1 Z 1 TSchG ist örtlich zuständig für eine Bewilligung jene Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.

Der zweite Satz des § 28 Abs. 1 TSchG statuiert, dass eine Bewilligung der Verwendung von Tieren „von der Behörde, in deren Sprengel die Tiere gewöhnlich gehalten werden", auch als Dauerbewilligung erteilt werden kann. Daraus ergibt sich einerseits, dass die Erteilung einer Dauerbewilligung grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt (Kann-Bestimmung) und andererseits für die Verwendung von Tieren erteilt werden kann, die im Sprengel der Behörde (hier: Bezirk F__) gewöhnlich gehalten werden.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der Gesetzgeber daher im Bereich der Dauerbewilligung einen strengeren Maßstab angelegt: Wird ein Antrag auf Bewilligung einer konkreten Veranstaltung oder Mitwirkung von Tieren gestellt, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 23 Abs. 1 Z 1 TSchG und es wird auf den Sprengel bzw. Ort der bewilligungspflichtigen Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren abgestellt. Bei einer Dauerbewilligung wird iSd § 28 Abs. 1 TSchG ausdrücklich nur auf den Sprengel abgestellt, in dem die Tiere gewöhnlich gehalten werden.

Grundsätzlich sind Bewilligungen iSd § 28 iVm § 23 TSchG bezogen auf eine konkrete Veranstaltung bzw. Verwendung. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung im § 28 Abs. 2 TSchG, der vom „Tag der geplanten Veranstaltung" spricht.
Die Bewilligungspflicht, die das TSchG bei der Verwendung von Tieren bei sonstigen (einzelnen) Veranstaltungen vorsieht, kann nur unter strengen und restriktiven Voraussetzungen auf Dauer erteilt werden. Zu Recht ist die belangte

Behörde davon ausgegangen, dass eine solche Dauerbewilligung nur dann in Betracht kommt, wenn es sich dabei um Tiere (hier: Hunde) handelt, die gewöhnlich im Sprengel der Behörde gehalten werden. Nur bezogen auf die im Bezirk F__ gewöhnlich gehaltenen Tiere könnte unter Umständen eine Dauerbewilligung hinsichtlich Verwendung bzw. Mitwirkung bei Veranstaltungen von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erteilt werden. Um dies beurteilen zu können, müsste dem Antrag auf Dauerbewilligung auch eine Liste mit den Daten dieser Tiere (und vor allem dem Haltungsort) übermittelt werden.

Mit Verbesserungsauftrag vom 28.05.2026 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert mitzuteilen, welche Tiere von dieser Dauerbewilligung umfasst sein sollen, um zu eruieren, ob diese Tiere im Sprengel der belangten Behörde gehalten werden. Da dies bei den vom Beschwerdeführer angestrebten Veranstaltungen aber immer erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung feststeht (nach dem Nennschluss), wurden diese Daten der Behörde auch nicht mitgeteilt. Es handelt sich bei den Veranstaltungen zwar immer um den gleichen Veranstaltungsort (D__ in E__) und es handelt sich immer um eine Clubschau des A__ (A__), allerdings sind die teilnehmenden Tierhalter und Hunde unterschiedlich und variieren.
Da eine solche Liste somit nicht übermittelt werden konnte, da die angestrebte Dauerbewilligung auf unterschiedliche (wechselnde) Teilnehmer abzielt, die im Vorfeld noch gar nicht feststehen, und der Beschwerdeführer daher auch dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist, war die belangte Behörde berechtigt den Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Aufgrund des Antrages (betreffend der Dauerbewilligung) war es der belangten Behörde nicht möglich festzustellen, welche Hunde tatsächlich an den Veranstaltungen teilnehmen werden und ob diese im Bezirk F__ gewöhnlich gehalten werden. Der belangten Behörde war es daher auch nicht möglich ihre Zuständigkeit für die Erteilung der beantragten Dauerbewilligung zu prüfen, sodass der Antrag (nach entsprechendem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG) als unzulässig zurückzuweisen war.

Diese Erwägungen wurden von der belangten Behörde auch bereits in der Bescheidbegründung dargestellt, sodass die in der Beschwerde aufgezeigte Rechtswidrigkeit nicht erblickt werden kann.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass die im § 28 Abs. 1 TSchG genannte Dauerbewilligung bezogen ist auf (konkrete) Tiere, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde gewöhnlich gehalten werden. Eine solche Dauerbewilligung zielt gerade nicht auf Veranstaltungen mit jeweils wechselnden Teilnehmern ab. Dass der Gesetzgeber eine Dauerbewilligung (nur) bezogen auf einen Veranstaltungsort ermöglichen wollte, ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Dieser ist klar und eindeutig formuliert.

Im Ergebnis war die (rechtzeitige und zulässige) Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abzuweisen, da die belangte Behörde zu Recht den Antrag auf Dauerbewilligung als unzulässig zurückgewiesen hat (§ 13 Abs. 3 AVG).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Obwohl – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zur Frage der Dauerbewilligung nach § 28 Abs. 1 TSchG (insbesondere zu Umfang und Zuständigkeit) vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang